



Grundsatzklärung der Deutschen Bahn AG zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte



Vorwort

Nachhaltigkeit ist ein zentraler Grundsatz des unternehmerischen Handelns der Deutschen Bahn und in ihrer Konzernstrategie Starke Schiene fest verankert. Dabei verfolgt die Deutsche Bahn einen ganzheitlichen Ansatz, der sowohl die ökologische, die soziale als auch die wirtschaftliche Dimension von Nachhaltigkeit umfasst.

Unternehmerische Verantwortung reicht weit über wirtschaftliche Kennzahlen hinaus. Als Mitglied des United Nations Global Compact (UNGC) hat sich die Deutsche Bahn zur Einhaltung der Prinzipien des UNGC verpflichtet und bekennt sich klar zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Dieses Bekenntnis bedeutet, Haltung zu zeigen und sich für Menschenrechte sowie hohe Umwelt- und Sozialstandards einzusetzen. Dies steht auch im Einklang mit der ökologischen Transformation der Deutschen Bahn und dem klaren Bekenntnis des Konzernvorstandes und der Mitarbeitenden des DB-Konzerns zur sozialen Verantwortung.

Der DB-Konzern ist in Deutschland führend in der integrierten öffentlichen Mobilität und europaweit ein zentraler Anbieter im Schienengüter- und kombinierten Verkehr. Mit dieser Rolle geht eine große Verantwortung innerhalb der Lieferketten einher. Daher besteht das Anliegen der

Deutschen Bahn darin, eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung entlang ihrer Lieferkette zu fördern – in Deutschland ebenso wie in allen anderen Ländern, in denen sie tätig ist. Von Zulieferern und sonstigen Geschäftspartner:innen wird daher ein respektvoller Umgang mit Mensch und Umwelt als Grundlage einer zuverlässigen und nachhaltigen Zusammenarbeit erwartet. Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftlich verantwortungsvolles Handeln sind dabei kein Widerspruch, sondern bedingen einander – ein Anspruch, der auch in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartner:innen für die Deutsche Bahn eine große Rolle spielt.

Der DB-Konzern mit Hauptsitz in Berlin beschäftigt allein in Deutschland rund 222.000 Mitarbeitende. Mit jährlich Milliarden von Reisenden im Nah- und Fernverkehr sowie einer Vielzahl an Geschäftspartner:innen in der Logistik und im Güterverkehr nimmt die Deutsche Bahn in der Mitte der Gesellschaft einen zentralen Platz ein. Klar ist: Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung kann nur auf der Achtung von Mensch und Umwelt beruhen.



E. Palla

Evelyn Palla
Vorstandsvorsitzende



H. Moll

Heike Moll
Konzernbetriebsratsvorsitzende



K. Dohm

Katrin Dohm
Vorstand Finanzen



H. van Zijderfeld

Harmen van Zijderfeld
Vorstand Regionalverkehr



B. Osburg

Bernhard Osburg
Vorstand Güterverkehr



M. Peterson

Dr. Michael Peterson
Vorstand Personenfernverkehr



M. Seiler

Martin Seiler
Vorstand Personal
und Recht

Inhalt

I. Einleitung	06
II. Bekenntnis zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung	07
III. Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten	08
01 Risikoanalyse	08
02 Präventions- und Abhilfemaßnahmen	10
03 Beschwerdeverfahren	11
04 Dokumentation	11
05 Verantwortlichkeiten	11
IV. Prioritäre Risiken	13
01 Eigener Geschäftsbereich	13
02 Zuliefererbereich	14
V. Erwartungen an Mitarbeitende und Geschäftspartner:innen	15
VI. Kontinuierliche Weiterentwicklung der Sorgfaltsprozesse	16

I. Einleitung

Der DB-Konzern ist in Deutschland der führende, integrierte Anbieter für öffentliche Mobilität sowie europaweiter Anbieter für Logistiklösungen und kombinierten Verkehr. Allein in Deutschland beschäftigt der DB-Konzern mit Hauptsitz in Berlin rund 222.000 Mitarbeitende [Stand: 30. September 2025]. Der Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf dem Schienenverkehr in Deutschland. Dabei ist eine stärkere Verlagerung von Verkehr auf die klimafreundliche Schiene das zentrale Anliegen der DB. Denn mehr Menschen und Güter auf der Schiene sind ein wichtiger Hebel, um die deutschen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Hierfür setzt die Deutsche Bahn auf einen integrierten Betrieb von Verkehr und Eisenbahninfrastruktur, eine ökonomisch und ökologisch intelligente Verknüpfung aller Verkehrsträger sowie die Zusammenarbeit in deutschen und europäischen Netzwerken.

Die Deutsche Bahn ist sich ihrer großen sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Ziel ist es, entlang der Lieferkette eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung zu gewährleisten.

Mit der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)¹ hat der deutsche Gesetzgeber hierfür die Rahmenbedingungen geschaffen. Im Bewusstsein der entscheidenden Rolle von Unternehmen bei der Förderung von Menschenrechten, Umweltschutz und Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten sind Unternehmen ab einer bestimmten Größe auch gesetzlich verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise umzusetzen und ein verantwortliches Management ihrer Lieferketten zu etablieren. Ziel ist es, den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt entlang der Lieferketten zu verbessern, die soziale und unternehmerische Verantwortung zu stärken und Durchsetzungspotenziale in Lieferketten zu schaffen.

Mit der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)² wurde nun ein europäischer Rechtsrahmen geschaffen, der die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten harmonisiert und künftig europaweit

verbindlich festlegt. Große europäische und ausländische Unternehmen werden dadurch verpflichtet, sich in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten für die Einhaltung bestimmter Umwelt- und Menschenrechtsstandards einzusetzen.

In dieser Grundsatzklärung werden die Selbstverpflichtung und das Engagement der Deutschen Bahn zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten zum Ausdruck gebracht. Dies umfasst:

- das Bekenntnis zu einer **nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung**.
- eine Beschreibung der **Verfahren**, mit denen die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG umgesetzt werden.³
- eine Darstellung der im Rahmen der Geschäftstätigkeit besonders relevanten **menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen**, die auf Grundlage der Risikoanalyse als prioritär identifiziert wurden.
- die **Erwartungen**, die an das eigene Handeln sowie an die Zulieferer und sonstigen Geschäftspartner:innen gerichtet werden, um die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten sicherzustellen.

Neben der Deutschen Bahn AG sind weitere Gesellschaften des DB-Konzerns aufgrund ihrer Größe selbst nach dem LkSG verpflichtet. Die Grundsatzklärungen dieser DB-Tochtergesellschaften werden jeweils auf der Internetseite der Gesellschaften veröffentlicht. Während die Grundsatzklärung der Deutschen Bahn AG die konzernweite Menschenrechtsstrategie vorgibt und ein übergreifendes Risikoprofil des gesamten DB-Konzerns zeichnet, unterscheiden sich die Grundsatzklärungen der verpflichteten DB-Tochtergesellschaften insbesondere dahingehend, dass sie jeweils die konkrete Risikolage der Tochter darstellen.

¹Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959).

²Richtlinie 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859. Die Mitgliedstaaten der EU müssen die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) bis spätestens zum 26. Juli 2027 in nationales Recht umsetzen.

³Beschreibung der Verfahren, mit denen den Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachgekommen wird.

II. Bekenntnis zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung

Das unternehmerische Handeln der Deutschen Bahn ist dem Gebot der Nachhaltigkeit verpflichtet. Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil des Geschäftsmodells und der Konzernstrategie der DB. Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Wertschöpfung im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette zu verwirklichen, verpflichtet sich der DB-Konzern im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Einhaltung und Förderung international anerkannter Menschenrechte, zur Achtung von Arbeitsstandards sowie zum Schutz der Umwelt. Darüber hinaus wird angestrebt, durch das eigene Handeln einen positiven Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschen- und Umweltrechte zu leisten.

Bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit befolgt der DB-Konzern das geltende Recht. So wird auch die Einhaltung des LkSG sichergestellt. Die unternehmerischen Aktivitäten beruhen insbesondere auf den folgenden international anerkannten Menschen- und Umweltrechtsstandards:

- der **Internationalen Menschenrechtscharta**, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) sowie dem Zivilpakt (ICCPR) und dem Sozialpakt (ICESCR),
- den **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGP),
- den **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation** (ILO) über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit,
- den zehn Prinzipien des **UN Global Compact** (UNGC),
- den **Leitsätzen für multinationale Unternehmen** der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Nachhaltigkeit ist nicht nur von zentraler Bedeutung für die finanzielle Entwicklung und Refinanzierung der Deutschen Bahn. Sie ist auch ein zentrales Versprechen der DB an ihre Kund:innen, an die Gesellschaft und an den Staat. Daher hat die Deutsche Bahn die ökologische Transformation zentral in der Konzernstrategie Starke Schiene verankert und treibt sie fokussiert und geschäftsfeldübergreifend in fünf umweltbezogenen Handlungsfeldern voran: Klimaresilienz, Klimaschutz, Ressourcenschutz, Umweltschutz und Lärmschutz. Gleichzeitig haben die Entscheidungen und das Handeln der DB Auswirkungen auf das Leben und den Arbeitsalltag vieler Menschen. Dieser sozialen Verantwortung ist sich der Konzern stets bewusst. Das soziale Engagement der Deutschen Bahn ist dabei von vier Haltungen geprägt, die dem Unternehmen und seinen Stakeholdern Orientierung bieten. Sie entsprechen den Grundüberzeugungen und dem sozialen Wertekompass der DB: Förderung eines guten Miteinanders, Wahrnehmung gesellschaftlichen Engagements, Stärkung von Vielfalt sowie Verantwortung für die eigene Geschichte.



III. Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Die Geschäftstätigkeiten des DB-Konzerns sind an den Anforderungen des LkSG ausgerichtet. Hierfür wurde ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingerichtet, um gezielte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten umzusetzen. Der Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wird als ein Prozess verstanden, der immer tiefer in den betrieblichen Strukturen verankert und kontinuierlich verbessert wird.

1. Risikoanalyse

Das Herzstück des Risikomanagements der Deutschen Bahn ist eine systematische und zielgerichtete Risikoanalyse, mit der die potenziellen und tatsächlichen Risiken des unternehmerischen Handelns für Mensch und Umwelt ermittelt und bewertet werden. Im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse werden sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die unmittelbaren Zulieferer insbesondere die folgenden Risikofelder betrachtet:

- Verstoß gegen das Verbot von **Kinderarbeit**
- Verstoß gegen das Verbot von **Zwangsarbeit** und aller Formen der **Sklaverei**
- Missachtung von **Arbeitsschutz** und **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**
- Missachtung der **Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit** und des **Rechts auf Kollektivhandlungen**
- Verstoß gegen das Verbot der **Ungleichbehandlung in Beschäftigung**
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthalten eines **angemessenen Lohns**
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch **Umweltverunreinigungen**
- Widerrechtliche Verletzung von **Landrechten**

Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher **Sicherheitskräfte**, wenn durch diese aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechte beeinträchtigt werden

- Verbotene/r Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von **Quecksilber** (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (engl. *persistent organic pollutants*, **POP**) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr **gefährlicher Abfälle** im Sinne des Basler Übereinkommens.

Die jährliche Risikoanalyse ist zweistufig aufgebaut und beginnt mit einer **abstrakten Risikoanalyse** im Hinblick auf die vorgenannten Risikofelder. Zur kontinuierlichen Identifikation länder- und branchenspezifischer Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern werden die Risikodaten eines externen, spezialisierten Anbieters herangezogen. Die Bewertung der Länder- und Branchenrisiken erfolgt anhand einer Vielzahl an Indikatoren, die sich an der Risikodatenbank des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientieren, sowie auf Grundlage öffentlich zugänglicher Berichte und Medienquellen.

Besonders dann, wenn die abstrakte Risikoanalyse erhöhte Risiken aufzeigt, werden die DB-Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich sowie die unmittelbaren Zulieferer einer eingehenderen Untersuchung unterzogen. Ziel dieser sogenannten **konkreten Risikoanalyse** ist es, die tatsächlichen Risikodispositionen für Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten zu identifizieren. Um zu bestimmen, welche Gesellschaften und Zulieferer vertieft betrachtet werden, wird ein risikobasierter Ansatz angewendet.

Zur Ermittlung tatsächlich bestehender Risiken sowie bereits vorhandener risikomindernder Maßnahmen werden risikobasiert Fragebögen eingesetzt und Nachhaltigkeitsbewertungen von Gesellschaften und Zulieferern entsprechend der festgestellten Risikolage berücksichtigt. Nach Abschluss der konkreten Risikoanalyse werden die Risiken anhand der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere, Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag priorisiert, um festzustellen, bei welchen Gesellschaften und Zulieferern Bedarf für einzelne Verbesserungsmaßnahmen besteht.

Darüber hinaus werden prioritäre Risikolagen in den DB-Gesellschaften identifiziert, um strukturelle und wiederkehrende Probleme zu erkennen und systematisch zu adressieren. Hierfür werden die Ergebnisse der regelmäßigen Risikoanalyse mit weiteren Erkenntnissen aus Audits, anlassbezogenen Risikoanalysen, Warengruppenanalysen und dem Beschwerdeverfahren sowie sonstigen Erfahrungswerten zusammengeführt und bewertet. Auf dieser Grundlage werden konkrete Risikoszenarien erarbeitet, die durch strukturelle Präventionsmaßnahmen adressiert werden.

Liegen zum Beispiel aufgrund besonderer Ereignisse oder aktueller Berichte tatsächliche Anhaltspunkte für mögliche Risiken oder Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette vor, werden zusätzlich **anlassbezogene Risikoanalysen** durchgeführt. Eine anlassbezogene Risikoanalyse erfolgt ebenso, wenn – etwa durch die Einführung neuer Produkte oder den Eintritt in neue Märkte – mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage zu rechnen ist.

Die aus den regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um strategische Entscheidungen wie Markteintritte und -austritte, die Beteiligung an bestimmten Vorhaben oder die Verankerung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu unterstützen.



2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Werden in der Risikoanalyse oder im Beschwerdeverfahren relevante Risiken für bestimmte Gesellschaften oder Zulieferer festgestellt, werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen. Hierbei wird ebenfalls ein risikobasierter Ansatz verfolgt, der den Fokus zunächst auf die Bereiche legt, in denen die höchsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden. Ziel der Präventionsmaßnahmen ist es, einer etwaigen Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht vorzubeugen, indem die Risiken minimiert werden, die durch die Geschäftstätigkeiten des DB-Konzerns verursacht werden oder zu denen der Konzern beiträgt.

Wird eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt oder steht sie unmittelbar bevor, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Diese dienen dazu, Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Dabei werden die ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen stetig weiterentwickelt und neue Ansätze etabliert.⁴ Parallel dazu wird ein übergeordneter Präventionsprozess erarbeitet, der die Tochtergesellschaften bei der Erstellung strukturierter, auf Wirksamkeit ausgerichteter Maßnahmenpläne unterstützt, um konkrete Risikoszenarien künftig noch gezielter zu adressieren.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

- Festlegung klarer Verantwortlichkeiten, insbesondere Benennung eines:r Konzern-LkSG-Beauftragten zur Überwachung des Risikomanagements
- Durchsetzen der Verhaltenskodizes (CoC intern und CoC für Geschäftspartner:innen) insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG

- Sensibilisierung der einkaufenden Einheiten für die risikobasierte Berücksichtigung menschen- und umweltrechtlicher Anforderungen in Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken in Warengruppen mit erhöhtem Risiko
- Berücksichtigung menschen- und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer (z. B. durch anerkannte Nachhaltigkeitsbewertungen) sowie die vertragliche Zusicherung menschen- und umweltrechtlicher Anforderungen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen in Form von sensibilisierenden Gesprächen mit Geschäftspartner:innen und Geschäftseinheiten
- Risikobasierte Erarbeitung von konkreten Maßnahmenplänen mit Lieferanten und Geschäftseinheiten bei Feststellung von Risiken bzw. Verletzungen
- Weiterentwicklung eines umfassenden Maßnahmenkataloges für Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Unterstützung der Auswahl und Durchführung typischer Maßnahmen je Risikofeld
- Anpassung von Vertragsklauseln bei Bedarf
- Durchführung von sozialen Audits bei risikobasiert ausgewählten Geschäftspartner:innen
- Risikobasierte Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen durch regelmäßige Informationen zu LkSG-relevanten Themen sowie kontinuierliche (Weiter-) Entwicklung von Informationskonzepten
- Austausch und Engagement in Brancheninitiativen (z. B. econsense, Railsponsible)
- Konzipieren und Durchführen von Wirksamkeitsprüfungen der Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Die Deutsche Bahn arbeitet kontinuierlich daran, die potenziell von den Geschäftstätigkeiten Betroffenen mit ihren vielfältigen Interessen angemessen in die Entwicklung und Umsetzung von Sorgfaltsmaßnahmen einzubeziehen, um deren Wirksamkeit sicherzustellen.

Bei der konkreten Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird Wert auf einen kooperativen Umgang mit den Geschäftspartner:innen gelegt. Insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen behält die Deutsche Bahn sich aber das Recht vor, angemessene Sanktionen gegen die:den jeweilige:n Geschäftspartner:in zu verhängen oder – als letztes Mittel – einen Vertrag oder eine gesamte Geschäftsbeziehung zu beenden.

3. Beschwerdeverfahren

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltspflichten ist die Bereithaltung eines angemessenen und wirksamen Beschwerdeverfahrens. Hierüber können Meldungen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen eingereicht werden, unabhängig davon, ob sie in der Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich entstanden sind.

Neben der postalischen Kontaktmöglichkeit (Deutsche Bahn AG, Nachhaltigkeit und Umwelt, LkSG-Beschwerdeverfahren, Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin) steht ein elektronisches Hinweissystem als Beschwerdekanal zur Verfügung, welches entsprechend den Anforderungen des LkSG erweitert wurde. Das System kann in zwölf Sprachen genutzt werden. Dabei ist der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Meldungen ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Alle Meldungen werden vertraulich und – auf Wunsch – anonym behandelt.

Eingehende Meldungen werden im DB-Konzern geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine entsprechende Pflichtverletzung hindeutet. Ist dies der Fall, wird die Meldung an die hierfür zuständige Stelle übergeben. Sofern sich ein Anfangsverdacht bestätigt, werden erforderliche Maßnahmen zur Minimierung oder Beendigung von Risiken bzw. Verstößen ergriffen.

Alle Meldungen werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet, welche unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Durch die Implementierung des Beschwerdeverfahrens besteht die Möglichkeit, bislang unbekannte Risiken oder Pflichtverletzungen zu identifizieren. Damit trägt das Beschwerdeverfahren neben der Risikoanalyse entscheidend zur kontinuierlichen Verbesserung und Fortentwicklung des Risikomanagements bei.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen geprüft. Hierfür wird eine systematische Analyse des Beschwerdeverfahrens durchgeführt, bei der Stichproben verschiedener, anonymisierter Fälle intensiv beleuchtet und im Hinblick auf die Wirksamkeit bewertet werden.

Die Verfahrensordnung des Beschwerdeverfahrens ist hier öffentlich zugänglich und auch in einfacher Sprache abrufbar.

4. Dokumentation

Die Verfahren zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung für mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

5. Verantwortlichkeiten

Die Wahrung der Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich und entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten hat für den Konzernvorstand herausragende Bedeutung. Daher liegt die Verantwortlichkeit zur effektiven Umsetzung des LkSG in der Deutschen Bahn AG auf oberster Führungsebene in der Verantwortung des Vorstands der Deutschen Bahn AG (Konzernvorstand). Dieser hat seinerseits klare Verantwortlichkeiten festgelegt, um die effektive Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements sicherzustellen.

⁴ Ein Überblick über bereits im DB-Konzern bestehende Maßnahmen findet sich im Integrierten Bericht.

IV. Prioritäre Risiken

Zur Überwachung der Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Deutschen Bahn AG benennt der Konzernvorstand eine:n Konzern-LkSG-Beauftragte:n. Der:Die Konzern-LkSG-Beauftragte ist in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems eingebunden und führt risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch, um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten zu überprüfen.

Der Konzernvorstand informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen über die Arbeit der:der Konzern-LkSG-Beauftragten. Dazu gibt die:der Konzern-LkSG-Beauftragte insbesondere Auskunft über die wesentlichen Ergebnisse der Risikoanalyse, über ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie zu Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren. Außerdem berichtet er:sie darüber, ob die im Betriebsablauf verankerten Verfahren und die zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ergriffenen Maßnahmen angemessen und wirksam sind. So wird gewährleistet, dass der Vorstand stets über alle relevanten Informationen verfügt, um seiner Verantwortung gerecht zu werden und fundierte Entscheidungen zu treffen.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird im DB-Konzern konzernübergreifend durch die Konzernleitungsfunktion Nachhaltigkeit und Umwelt koordiniert und verantwortet sowie in Zusammenarbeit mit den Konzernleitungsfunktionen Compliance, Personalstrategie, Recht und Zentrale Beschaffung gesteuert.

Innerhalb der Deutschen Bahn AG wird die operative Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorg-

faltspflichten durch eine:n Konzern-LkSG-Koordinator:in sichergestellt und gesteuert, der:die durch die verantwortliche Konzernleitungsfunktion Nachhaltigkeit und Umwelt bestimmt wird. Die relevanten Fachbereiche, insbesondere der Einkauf, sind für die praktische Umsetzung der Sorgfaltprozesse verantwortlich und werden dabei von weiteren Fachbereichen unterstützt. Alle diese Fachbereiche tragen in ihrer täglichen Arbeit zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei.

Die Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, welche aufgrund ihrer Größe eigenständig nach dem LkSG verpflichtet sind, nehmen ihre LkSG-Angelegenheiten in eigener Verantwortung wahr und benennen durch ihre Geschäftsleitung ebenfalls jeweils eine:n LkSG-Beauftragte:n, welche:r die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen überwacht. Darüber hinaus wird auch in den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften jeweils ein:e sogenannte:r LkSG-Koordinator:in bestimmt, die:der die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten auf operativer Ebene steuert.

Um das LkSG im Grundsatz einheitlich umzusetzen, nimmt die Konzernleitung des DB-Konzerns eine Governance-Funktion gegenüber den verpflichteten DB-Tochtergesellschaften wahr. Dies umfasst insbesondere die Erstellung und Fortentwicklung der Menschenrechtsstrategie der Deutschen Bahn AG, die Bereitstellung von Methoden und Vorlagen zur dezentralen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die verpflichteten DB-Tochtergesellschaften sowie die fachliche Steuerung der LkSG-Koordinator:innen in den DB-Tochtergesellschaften.

Die Deutsche Bahn ist sich bewusst, dass ihre Geschäftsaktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt haben können.

Die im Jahr 2025 im gesamten DB-Konzern durchgeführte und durch einen externen Anbieter gestützte abstrakte Risikoanalyse hat zunächst abstrakte Risiken in allen durch das LkSG erfassten Risikofeldern aufgezeigt. Durch die im Anschluss durchgeführte konkrete Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken im eigenen Geschäftsbereich überwiegend niedrig ist. Dies beruht unter anderem darauf, dass bereits zahlreiche angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen bestehen. Das Risiko für Zulieferer ist auch im Jahr 2025 in Summe höher als im eigenen Geschäftsbereich. Durch eine weiterentwickelte Methodik können Risikolagen präziser erfasst werden. Die Verknüpfung der Ergebnisse der Risikoanalyse mit zusätzlichen Erkenntnissen aus Audits, anlassbezogenen Risikoanalysen, Warengruppenanalysen, dem Beschwerdeverfahren sowie weiteren Erfahrungswerten ermöglicht ein geschärftes Bild der tatsächlichen Risiken und eine gezieltere Eingrenzung der prioritären Risiken.

Um die Risiken insgesamt (noch) weiter zu reduzieren und präventiv zu handeln, werden Maßnahmen in Bezug auf alle LkSG-Risikofelder umgesetzt. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den nachfolgend aufgeführten prioritären Risiken.

1. Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich wird das folgende Risiko priorisiert:

- **Ungleichbehandlung** (§ 2 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 12 LkSG i.V.m. Art. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)

Mit der Entscheidung, diesem Risiko Priorität einzuräumen, wird an die Priorisierung der letzten Jahre angeknüpft. Über das Beschwerdeverfahren ist weiterhin eine relevante Anzahl an Hinweisen von Mitarbeitenden sowie von Kund:innen zu dieser Thematik eingegangen. Auch zeigt der CSR Risk Check einzig in dem Bereich „Arbeitsrechte – Diskriminierung“ ein relevantes Länderrisiko für Deutschland, dem Hauptfeld der Geschäftstätigkeit. Trotz bereits bestehender Präventionsmaßnahmen wie dem internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik), einem aktiven Diversity-Management (Konzerninitiative „Einziganders“), der konzerninternen Ombudsstelle für das Thema Diskriminierung und der Förderung von Frauen in Führungspositionen wird daher auch weiterhin ein besonderer Fokus auf diesen Themenbereich gelegt, insbesondere auf die Problematik der Ungleichbehandlung aufgrund ethnischer und nationaler Abstammung.



V. Erwartungen an Mitarbeitende und Geschäftspartner:innen

2. Zuliefererbereich

In der Lieferkette wird das folgende Risiko priorisiert:

- **Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 LkSG)

Die Priorisierung dieses Risikos basiert auf den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse sowie weiteren Erkenntnissen aus Audits, anlassbezogenen Risikoanalysen, Warengruppenanalysen und dem Beschwerdeverfahren. Bei den Zulieferern durchgeführte Audits zeigen Defizite bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere im Bereich Arbeitszeiten und Sicherungsunterweisungen. Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den über das Beschwerdeverfahren eingegangenen Hinweisen, hier insbesondere zu

Arbeitszeiten. Auch die Analyse der Warengruppen liefert ein Indiz für ein erhöhtes Risiko in diesem Bereich. Für das priorisierte Risikofeld Arbeitsschutz enthält der DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bereits entsprechende Vorgaben, die durch risikobasierte Abfragen (z. B. über EcoVadis Ratings) sowie durch Audits bei Zulieferern überprüft werden. Zudem werden sowohl im eigenen Geschäfts- als auch im Zuliefererbereich beispielsweise sensibilisierende Workshops mit den relevanten Entscheidungsträger:innen durchgeführt, die fortlaufend angepasst und weiterentwickelt werden. Aufgrund der diesjährigen Priorisierung wird im kommenden Jahr ein besonderer Fokus auf die Themen Arbeitszeiten und Sicherungsunterweisungen gelegt.

Veränderte prioritäre Risiken aufgrund künftiger oder anlassbezogener Risikoanalysen werden in der nächsten Aktualisierung der Grundsatzklärung veröffentlicht.



Bei der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bestehen im DB-Konzern hohe Erwartungen an das eigene Handeln und an die Geschäftspartner:innen. In Kenntnis der in Abschnitt IV. identifizierten prioritären Risiken und in Bekräftigung des in Abschnitt II. dargelegten Bekenntnisses zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung gelten folgende Erwartungen:

Der DB-Konzern hat den Anspruch, seine Geschäftstätigkeit ethisch und rechtlich einwandfrei auszuüben und an den in dieser Grundsatzklärung aufgeführten Prinzipien auszurichten. Dieser Anspruch ist untrennbar verbunden mit der Art und Weise, wie im Konzern gearbeitet wird. In der Geschäftstätigkeit werden das geltende Recht befolgt und international anerkannte Menschen- und Umweltrechtsstandards respektiert.

Das Engagement für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt zeigt sich bereits im internen Verhaltenskodex (Konzerngrundsätze Ethik), in dem die Standards und Erwartungen an das tägliche Verhalten verbindlich festgeschrieben sind. Alle Vorständ:innen, Geschäftsführer:innen, Führungskräfte und Mitarbeitenden sind den im internen Verhaltenskodex niedergelegten Prinzipien verpflichtet. Den Führungskräften kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem LkSG wird von den Mitarbeitenden erwartet, dass sie mit ihren täglichen Entscheidungen dazu beitragen, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bestmöglich zu erfüllen.

Die Deutsche Bahn ist sich bewusst, dass ihre Verantwortung über das eigene Handeln hinausgeht. Daher werden nicht nur an das eigene Unternehmen hohe Anforderungen gestellt, sondern soziale und ökologische Standards gleichermaßen von den Geschäftspartner:innen eingefordert. Von diesen wird erwartet, dass sie ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls integer ausüben, angemessene Prozesse zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte implementieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erwartungen des DB-Konzerns entlang ihrer Lieferkette zu adressieren.

Die konkreten Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartner:innen sind im DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegt. Zulieferer und weitere Geschäftspartner:innen verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex oder gleichwertige Anforderungen einzuhalten.

Um sicherzustellen, dass Zulieferer und Geschäftspartner:innen die gleichen hohen Standards einhalten und diese Standards entlang ihrer Lieferkette kommunizieren, wird eine enge Zusammenarbeit mit ihnen gepflegt. Dabei werden Transparenz und Austausch von Informationen gefördert, um sicherzustellen, dass die Erwartungen verstanden und erfüllt werden. Von Zulieferern und Geschäftspartner:innen wird erwartet, dass sie ehrlich, verantwortungsbewusst, transparent und fair handeln. Teil dieser Erwartungen ist, dass Zulieferer und Geschäftspartner:innen auf Aufforderung Informationen darüber bereitstellen, wie die Grundsätze des DB-Konzerns eingehalten werden. Sollte das eigene Handeln des DB-Konzerns zu einer Situation führen, die es den Zulieferern erschwert, diese Grundsätze einzuhalten, werden die Geschäftspartner:innen ermutigt, den DB-Konzern proaktiv zu informieren. Es wird angestrebt, gemeinsam geeignete Lösungen zu finden.

VI. Kontinuierliche Weiterentwicklung der Sorgfaltsprozesse

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist ein fortlaufender Prozess. Die vorliegende Grundsatzklärung wird daher jährlich sowie anlassbezogen geprüft und unverzüglich aktualisiert, sofern beispielsweise veränderte oder erweiterte Risiken festgestellt werden.

Weitere Informationen finden sich unter: deutschebahn.com/menschenrechte.

Stand: Dezember 2025



Impressum

Herausgeber
Deutsche Bahn AG
Nachhaltigkeit & Umwelt
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Stand: Dezember 2025

deutschebahn.com/menschenrechte

Bilder

Deutsche Bahn AG / Oliver Lang: Titel
Deutsche Bahn AG / Hans-Christian Plambeck: S. 2
Deutsche Bahn AG / Philipp von Recklinghausen: S. 2
Deutsche Bahn AG / Pablo Castagnola
Deutsche Bahn AG / Max Lautenschläger: S. 7, S. 9, S. 12
Deutsche Bahn AG / Björn Ewers: S. 14
Deutsche Bahn AG / Dirk Wittmann: S. 17